

Orientierungssatz:

Im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB muss der Mindestinhalt der Planung bekannt sein. Dem genügt bereits die im Aufstellungsbeschluss für die Flächennutzungsplanänderung dokumentierte Absicht, die Ausweisung einer Konzentrationsfläche „Steuerung Biogasanlagen“ zu beschließen, um eine städtebaulich geordnete Steuerung von Biogasanlagen zu ermöglichen. Die konkrete Lage der Konzentrations- und Ausschlussflächen wird bei einer abwägungsoffenen Planung regelmäßig erst im Laufe der weiteren Planung u.a. aufgrund eines Standortgutachtens deutlich werden.

Hinweis:

Die Entscheidung übernimmt nicht den strengen Maßstab, den der 22. Senat des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs in seinen Beschlüssen vom 20. April 2012 (Az. 22 CS 12.310) und vom 21. Januar 2013 (Az. 22 CS 12.2297) an den Konkretisierungsgrad der Planung angelegt und dem Planungssicherungsinstrument des § 15 Abs. 3 BauGB damit sehr enge Grenzen gesetzt hat. Die Planung muss nach Auffassung des 22. Senats im Zeitpunkt der Zurückstellungsentscheidung einen Stand erreicht haben, bei dem die abwägungsrelevanten Faktoren in nicht unerheblichem Umfang ermittelt sind (vgl. auch die Kritik bei Seidel, Kommunal-Praxis BY 2012, 274 ff.). Demgegenüber ist der 15. Senat des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs der Auffassung, dass erst der Planungsprozess die Lage der Konzentrations- und Ausschlussflächen konkretisieren kann. Die Anforderungen an den Mindestinhalt der Planung sind damit - verglichen mit den Entscheidungen des 22. Senats - deutlich geringer.

=====

15 ZB 10.3161
Au 4 K 09.1551

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte ***** * *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

beigeladen:

Gemeinde Pleß,

vertreten durch den ersten Bürgermeister,
Kirchstr. 5, 87773 Pleß,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte ***** * *****

wegen

Zurückstellung - Biogasanlage;

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 13. Oktober 2010,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 15. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Happ,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Hösch,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Gänslmayer

ohne mündliche Verhandlung am **3. Juli 2013**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Zulassungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu tragen.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Zurückstellung seines Bauantrags für die Errichtung einer Biogasanlage. Nachdem der geänderte Flächennutzungsplan der Beigeladenen, in dem Konzentrationsflächen für Biogasanlagen ausgewiesen wurden, am 31. August 2010 in Kraft getreten war, stellte der Kläger seinen Klageantrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Zurückstellungsbescheids um. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab.

II.

- 2 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.
- 3 1. Der Kläger beruft sich auf ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Ob solche Zweifel bestehen, ist im Wesentlichen anhand dessen zu beurteilen, was der Kläger innerhalb offener Frist hat darlegen lassen (§ 124 a Abs. 5 Satz 2 VwGO). Daraus ergeben sich solche Zweifel nicht.
- 4 a) Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt, die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Beigeladenen habe die zu fordernde „Anstoßwirkung“ erreicht. Insbesondere sei ausweislich der Bekanntmachung das gesamte Gemeindegebiet in die geplante Änderung des Flächennutzungsplans einbezogen worden.
- 5 Dies ist nicht ernstlich zweifelhaft. Der Vortrag des Klägers, mangels bildlicher Darstellung des beschlussbetroffenen Gebiets bleibe es für den Durchschnittsbetrachter offen, ob die Gemeinde beabsichtige, in ihrer Planung das gesamte Gemeindegebiet zu überplanen oder ob sie ihre Planung auf die explizit herausgestellten Bereiche des Klägergrundstücks beschränken wolle, trifft nicht zu. Die Bekanntmachung bezieht sich eindeutig auf die „1. Änderung des Flächennutzungsplans“ zur „Ausweisung einer Konzentrationsfläche ‚Steuerung von Biogasanlagen‘ i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB“. Schon die Verwendung des Begriffs „Konzentrationsfläche“ dokumentiert die in den Darstellungen des Flächennutzungsplans zum Ausdruck kommende planerische Entscheidung der Beigeladenen, mit der Ausweisung von Flächen für privilegierte Nutzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB an Standorten außerhalb der ausgewiesenen Flächen eintreten zu lassen (vgl. BVerwG, U.v. 31.1.2013 – 4 CN 1/12 – juris). Dies folgt weiter aus dem Hinweis auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Bezugnahme auf den Bauantrag des Klägers erfolgte ersichtlich zur Beschreibung des Anlasses der Flächennutzungsplanänderung und nicht etwa zu deren räumlichen Begrenzung.
- 6 b) Entgegen der Ansicht des Klägers hat es die Beigeladene nicht versäumt, eine dem Aufstellungsbeschluss zugrunde liegende Planungsabsicht ausreichend konkretisiert aufzudecken.

- 7 Es bedarf keiner Vertiefung, ob im Aufstellungsbeschluss und in dessen Bekanntmachung bereits inhaltliche Aussagen zu der Richtung der Planung zu machen sind (vgl. Stock in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand September 2012 – im folgenden E/Z/B/K – § 15 Rn. 71g m.w.N.). Jedenfalls lässt der Hinweis der Beigeladenen in der Bekanntmachung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB, „um zukünftig eine geordnete Steuerung von Biogasanlagen zu ermöglichen, wurde die Ausweisung einer Konzentrationsfläche ‚Steuerung von Biogasanlagen‘ i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beschlossen“, erkennen, dass es das Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist, Biogasanlagen einen Standort im Gemeindegebiet zuzuweisen. Mehr ist im Planungsstadium des Aufstellungsbeschlusses und seiner Bekanntmachung nicht zu fordern. Dabei folgt nicht nur aus dem Hinweis auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, sondern insbesondere auch aus der Bezeichnung „Konzentrationsfläche“, dass Biogasanlagen außerhalb der geplanten Konzentrationsfläche in der Regel nicht zugelassen werden können. Es handelt sich dem Wortlaut und dem Kontext der Flächennutzungsplanung folgend um Flächen, in denen – hier Biogasanlagen – im Gemeindegebiet konzentriert, also zusammengefasst werden sollen.
- 8 Zutreffend führt das Verwaltungsgericht weiter aus, dass der Mindestinhalt der Planung in § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB gesetzlich vorgezeichnet ist (vgl. Stock in E/Z/B/K § 15 Rn. 71j). Danach reicht es aus, „wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 erreicht werden sollen“. Das ist hier geschehen.
- 9 c) Der klägerische Vortrag, der Fassung des Aufstellungsbeschlusses habe es von Anfang an der städtebaulichen Erforderlichkeit gefehlt, führt nicht zur Zulassung der Berufung.
- 10 Das Verwaltungsgericht hat hierzu ausgeführt, der Einwand des Klägers, dass die Konzentrationsflächenplanung bereits deswegen ausscheide, weil es keine Konzentrationsflächen gebe, die neben der Steuerung des Standorts für privilegierte Vorhaben zugleich die Vorgabe des räumlichen Zusammenhangs mit dem jeweiligen privilegierten Betrieb gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a BauGB wahrten, sei ohne Bedeutung. Es handle sich insoweit um die Frage der Rechtmäßigkeit der letztlich beschlossenen Planung, also der inzwischen in Kraft getretenen 1. Änderung des Flä-

chennutzungsplans, mache aber nicht von vornherein den Aufstellungsbeschluss rechtswidrig. Auch diese Ausführungen sind nicht ernstlich zweifelhaft.

- 11 Für die Zurückstellung eines Baugesuchs reicht es aus, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über den Zurückstellungsantrag der Mindestinhalt der Planung bekannt ist und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Was in dieser Hinsicht zu fordern ist, folgt aus § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die Planung muss darauf gerichtet sein, Flächen im Außenbereich für wenigstens eine der in § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB aufgezählten Vorhabenarten mit dem Ziel darzustellen, sie an anderen Stellen im Außenbereich auszuschließen (Stock in E/Z/B/K § 35 Rn. 71j). Dem genügt bereits die im Aufstellungsbeschluss dokumentierte Absicht, die Ausweisung einer Konzentrationsfläche „Steuerung Biogasanlagen“ zu beschließen, um eine städtebaulich geordnete Steuerung von Biogasanlagen zu ermöglichen. Die konkrete Lage der Konzentrations- und Ausschlussflächen wird bei einer abwägungsoffenen Planung regelmäßig erst im Laufe der weiteren Planung u.a. aufgrund eines Standortgutachtens deutlich werden.

- 12 Es bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Planung im Zeitpunkt der Zurückstellung des Baugesuchs als bloße Verhinderungsplanung dargestellt hätte. Die nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a BauGB geforderte räumlich-funktionale Anbindung einer Biogasanlage an einen bestehenden Basisbetrieb steht einer Konzentrationsflächenplanung für Biogasanlagen nicht von vornherein entgegen (vgl. Urteil vom 14.5.2013 in der Normenkontrollsache 15 N 10.2482). Es ist auch nicht von Belang, ob im Gebiet der Beigeladenen Aussiedlerhöfe existierten, weil Biogasanlagen im Außenbereich nicht nur von Aussiedlerhöfen errichtet werden dürfen. Ein räumlich-funktionaler Zusammenhang mit dem Betrieb kann z.B. auch dann hergestellt werden, wenn der Betrieb selbst im Innenbereich, die geplante Biogasanlage aber in seiner Nähe im Außenbereich errichtet werden soll. Im Übrigen ist es der Gemeinde nicht verwehrt, auf Bauanträge mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen zu reagieren, die ihnen die materielle Rechtsgrundlage entziehen. Auch eine zunächst nur auf die Verhinderung einer – aus Sicht der Gemeinde – Fehlentwicklung gerichtete Planung kann einen Inhalt haben, der rechtlich nicht zu beanstanden ist (BVerwG, B.v. 18.12.1990 – 4 NB 8/90 – BayVBI 1991, 280 zu Bebauungsplan). Die Planung begegnet deshalb auch insoweit keinen Bedenken, weil es

im Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses keine anderen auf Errichtung einer privilegierten Biogasanlage gerichteten Bauanträge als den des Klägers gab.

- 13 2. Die Rechtssache weist keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).
- 14 Besondere rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache auf, wenn eine kurssorische Prüfung der Erfolgsaussichten einer Berufung keine hinreichend sichere Prognose über den Ausgang des Rechtsstreits erlaubt (Happ in Eyermann, VwGO, 13. Auflage 2010, § 124 Rn. 27 m.w.N.).
- 15 Daran gemessen weist die von Seiten des Klägers aufgeworfene Frage, ob die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses den Anforderungen an die notwendige Anstoßwirkung genügt, keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten auf. Dies lässt sich vielmehr aufgrund des Bekanntmachungstextes und des in § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB gesetzlich vorgegebenen Mindestinhalts der Planung ohne weiteres in dem unter der Nr. 1 Buchst. a) und b) dieser Entscheidung genannten Sinn beantworten.
- 16 3. Kosten: § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO.
- 17 Streitwert: § 47 Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG.
- 18 Mit der Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

19 Happ

Hösch

Gänslmayer